

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. MÄRZ 1950

NUMMER 23

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 3. 1950, Gemeindewahlen. S. 213. — RdErl. 2. 3. 1950, Wahrung steuerlicher Belange bei Auswanderung von Steuerpflichtigen. S. 213.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.**

RdErl. Nr. IV/2/50 v. 4. 3. 1950, 1. Bestellung von Braunkohlenbriketts aus der Ostzone. 2. Aufhebung der Kohlebewirtschaftung für Hausbrand- und Kleinverbraucher zum 1. April 1950. 3. Freigabe von Gaskoks. S. 214.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 28. 2. 1950, Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen. S. 215. — RdErl. 6. 3. 1950, Personenbeförderung auf Lastkraftwagen und deren Anhänger. S. 215.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 2. 3. 1950, Ausübung des Hufbeschlags. S. 215. — RdErl. 6. 3. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 216.

III. Ernährung: RdErl. 2. 3. 1950, Zulassung von Untersuchungsstellen und Probenehmern. S. 216.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 23. 2. 1950, Zur Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes. S. 216.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.**

RdErl. 8. 3. 1950, Vergünstigungen für Schwerbeschädigte. S. 221. — RdErl. 10. 3. 1950, Zusätzliche Betreuung weiblicher Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft. S. 222.

G. Sozialministerium. J. Ministerium für Wiederaufbau.

RdErl. 11. 2. 1950, Neuregelung der Unterbringung von Flüchtlingen. S. 223.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.**

Literatur, S. 230, 231.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Gemeindewahlen**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 3. 1950 —
Abt. I — 07 — Tgb.-Nr. 170/50

Meinen RdErl. — Abt. I — 07 — Tgb.-Nr. 170/50 — vom 25. Januar 1950 (MBI. NW. S. 49) in der Fassung vom 8. Februar 1950 (MBI. NW. S. 91 — Berichtigung) und vom 15. Februar 1950 (MBI. NW. S. 116 — Berichtigung) hebe ich hiermit auf.

— MBI. NW. 1950 S. 213.

Wahrung steuerlicher Belange bei Auswanderung von Steuerpflichtigen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 3. 1950
Abt. I — 17 — 9 — Nr. 2281/49

Mit Erlaß vom 11. November 1949 — I 17 — 8 Nr. 2281/49 — (MBI. NW. S. 1049) habe ich auf die Beachtung des Erlasses des früheren Reichswirtschaftsministers vom 29. April 1933 — Dev. I 19203 — bei Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung von Ausreisegenehmigungen hingewiesen. Dieser Erlaß scheint nicht immer sinngemäß gehandhabt worden zu sein. Das Land Commissioner's Office Düsseldorf hat mir mitgeteilt, daß durch die Forderung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung häufig unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung der Paßanträge entstehen würden, insbesondere dann, wenn diese Bescheinigung von Nichtsteuerpflichtigen und solchen Personen gefordert würden, von denen mit Sicherheit anzunehmen sei, daß sie in das Bundesgebiet zurückkehren.

Ich weise darauf hin, daß die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nur von im Inland steuerpflichtigen Paßbewerbern zu verlangen ist, die ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen für dauernd oder auf unbestimmte Zeit aufzugeben, oder von denen den Umständen nach mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sie nicht mehr in das Bundesgebiet zurückkehren werden.

An die Stadt- und Kreisverwaltungen.

Nachrichtlich

an die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1950 S. 213.

C. Wirtschaftsministerium**1. Bestellung von Braunkohlenbriketts aus der Ostzone****2. Aufhebung der Kohlebewirtschaftung für Hausbrand- und Kleinverbraucher zum 1. April 1950****3. Freigabe von Gaskoks**

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. IV/2/50 v. 4. 3. 1950 — IV/1 b — 11

Zu 1.

Die Verfügbarkeit an Braunkohlenbriketts aus dem rheinischen Braunkohlenrevier ermöglicht zur Zeit keine ausreichende Deckung des Bedarfs. Es muß daher damit gerechnet werden, daß auch die BB-Kontingente für Hausbrand und Kleinverbraucher im I. Quartal 1950 nicht voll zur Auslieferung gelangen werden.

Es besteht jedoch im Augenblick die Möglichkeit, in beschränktem Umfange Braunkohlenbriketts aus der Ostzone zu beziehen. Der Preis beträgt 31,10 DM pro Tonne frei Zonengrenze.

Bestellungen sind umgehend auf dem üblichen Wege über den Kohlengroßhandel an den Rheinischen Braunkohlenbrikett-Verkauf, Köln, Apostelnkloster 21/25 (Fernruf: Köln 7 06 21), zu richten.

In Anbetracht des dringenden BB-Bedarfs für die Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft, insbesondere für die Kükenaufzucht, empfehle ich, von dieser Versorgungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu 2.

Nach einer Mitteilung der Verwaltung für Wirtschaft wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Bundesorgane die Kohlebewirtschaftung auch für Hausbrand und Kleinverbraucher ab 1. April 1950 aufgehoben werden. Diese Verbraucher werden von diesem Zeitpunkt ab ebenfalls — wie bisher schon die meldepflichtigen Industriebetriebe — ihren Bedarf bei einem Händler ihrer Wahl bestellen können. Damit erübrigen sich alle Vorarbeiten der bisherigen Bewirtschaftungsstellen für das Kohlenwirtschaftsjahr 1950/51.

Die endgültige Regelung wird allen beteiligten Stellen sofort nach Genehmigung durch die betreffenden Bundesorgane bekanntgegeben.

Zu 3.

Ab 1. März 1950 erfolgen besondere Freigabeanweisungen für Gaskoks von hier aus nicht mehr. Die Gaswerke sind berechtigt, den anfallenden Gaskoks frei zu verkaufen.

An die Kreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen — Wirtschaftsamt — Kohlenstelle —, Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen — Wirtschaftsamt — Kohlenstelle —, Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Abt. Wirtschaft — Referat Kohle —, Gaswerke des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderverteiler.

— MBl. NW. 1950 S. 214.

D. Verkehrsministerium

Zulassung von ausländischen Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Verkehrsministers v. 28. 2. 1950 — IV A 1 — 30

Für die Zulassung von Kraftfahrzeugen in Deutschland ist die Staatsangehörigkeit des Eigentümers (§ 23 StVZO) unerheblich; entscheidend ist, daß das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort (Heimatort) in Deutschland haben soll, und der Eigentümer oder sonstige Träger der Zulassung in Deutschland wohnt.

Wie Transport Branch mitteilt, werden demnächst im britischen Besatzungsgebiet wohnende Eigentümer, deren Wagen bisher bei einer britischen Dienststelle registriert waren, den Antrag stellen, die Fahrzeuge nach deutschem Recht (StVZO) zuzulassen. Dem stehen grundsätzlich keine Bedenken entgegen.

Die Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und sind nach dem Zulassungsverfahren, Erteilung der Betriebserlaubnis und Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens, zuzulassen.

Auf meinen Runderlaß betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen ausländischer Herkunft zum innerdeutschen Verkehr (MBL. NW. 1949 S. 912) weise ich besonders hin.

Bei Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis (Führerschein) sind ebenfalls die deutschen Bestimmungen anzuwenden; Erleichterungen ermöglicht § 15 StVZO.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —, An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter —.

— MBl. NW. 1950 S. 215.

Personenbeförderung auf Lastkraftwagen und deren Anhänger

RdErl. d. Verkehrsministers v. 6. 3. 1950 — IV A 2 Nr. 410

Der ehemalige Chef der Deutschen Polizei hatte mit Runderlaß vom 1. Dezember 1942 (vgl. RVkBl. B 1943 S. 3) Ausnahmen zu § 34 StVO zugelassen. Dieser Erlaß war, wie auch sein Wortlaut ergibt, durch die damalige Transportnot veranlaßt. Seine Voraussetzungen sind weggefallen. Zwischen dem Bundesverkehrsministerium und den obersten Landesverkehrsbehörden besteht Einverständnis darüber, daß der Erlaß nicht mehr angewandt wird. Von der weiteren Anwendung des Erlasses ist daher abzusehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und die Stadt- bzw. Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 215.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Ausübung des Hufbeschlags

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 3. 1950 — II — Vet — VIIIb/1

Nach § 1 des Gesetzes über den Hufbeschlag vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I — 1941 S. 3) ist zu jeder Ausübung des Huf- und Klauenbeschlags, also auch in landwirt-

schaftlichen und sonstigen Betriebsschmieden, die Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied erforderlich, sofern nicht die in § 25 der Verordnung über den Hufbeschlag (Hufbeschlagverordnung vom 31. Dezember 1940, RGBl. I 1941 S. 4) zugelassenen Ausnahmen vorliegen.

Der Schmiede-Fachverband führt Beschwerde darüber, daß trotzdem zahlreiche Schmiede sowohl in eigenen Schmieden als auch in Schmieden landwirtschaftlicher oder anderer Betriebe den Hufbeschlag ausüben, ohne die erforderliche Anerkennung als geprüfter Hufschmied zu haben.

Ich ersuche, festzustellen, welche im Huf- und Klauenbeschlag tätigen Schmiede die dazu erforderliche Anerkennung als geprüfter Hufschmied nicht besitzen, und das danach erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 215.

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 3. 1950 — II Vet. VIb/8

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBl. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt Schwanenhaus, Hauptzollamtsbezirk Geldern, als Einlaßstelle, über die Fleisch in das Zollinland eingeführt werden kann (Einlaßstelle).

— MBl. NW. 1950 S. 216.

III. Ernährung

Zulassung

von Untersuchungsstellen und Probenehmern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 3. 1950 — III C 3 — 1508 B/49

Gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Anordnung PR Nr. 50/49 über Preise für Getreide vom 8. Juli 1949 (Preise für Futter- und Industriegetreide und Industriegetreideerzeugnisse) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft, Teil II Nr. 12 vom 15. Juli 1949, werden zugelassen 1. als amtliche Untersuchungsstellen gemäß § 3 Abs. 2 a. a. O.

- a) das Institut für Gärungswissenschaft an der Universität Köln in Köln, An der Bottmühle 2,
- b) Versuchs- und Untersuchungsstation für die Gärungsindustrie Dr. H. J. Wellhoener in Mülheim (Ruhr), Friedrichstr. 15/19,

- 2. als amtliche Probenehmer gemäß § 3 Abs. 3 a. a. O.
 - a) Herr Heinrich Kilian, Köln-Braunsfeld, Linnicher Str. 61,
 - b) Herr Waldemar Haebich, Mülheim (Ruhr), Frankenallee 5 (in Fa. Versuchs- und Untersuchungsstation für die Gärungsindustrie Dr. H. J. Wellhoener, Mülheim [Ruhr]).

— MBl. NW. 1950 S. 216.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Zur Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 2. 1950 — V 0/70 — 909/50

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz — abgekürzt: FlüSG) vom 10. August 1949 (Gesetzblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 231) bezweckt, die aus der Landwirtschaft stammenden Heimatvertriebenen, soweit es angeht, in die westdeutsche Landwirtschaft organisch einzugliedern. Das soll durch freiwillige Vereinbarungen zwischen einheimischen Grundeigentümern und Heimatvertriebenen über Kauf oder Pachtung von Betrieben oder Grundstücken erfolgen, soweit es sich nicht um Fälle des § 3 FlüSG handelt, die

in normalen Siedlungsverfahren abgewickelt werden. Das Gesetz sagt den einheimischen Grundeigentümern weitgehende Vergünstigungen und finanzielle Erleichterungen zu, und verspricht auch den Heimatvertriebenen finanzielle Hilfe für die Übernahme oder Schaffung von Betriebsstellen. Zur Erreichung des angestrebten Ziels erscheinen die im Gesetz in Aussicht gestellten Mittel nicht immer ausreichend. Deshalb werden vom Lande Nordrhein-Westfalen den Heimatvertriebenen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes und des Landeshaushalts zusätzliche Hilfen gewährt werden.

Zur Durchführung des FlüSG wird aus diesem Grunde für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes bestimmt:

I. Finanzierungshilfen des Landes

1. Das FlüSG unterscheidet folgende Fälle:

- Ansetzung eines Heimatvertriebenen in einem Siedlungsverfahren (§ 3 FlüSG);
- Erwerb oder Pachtung eines auslaufenden Hofes (§ 4 FlüSG);
- Erwerb oder Pachtung eines wüsten Hofes (§ 5 FlüSG) und
- Erwerb oder Pachtung sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke (§ 6 FlüSG).

2. Die im § 3 FlüSG vorgesehene Finanzierungshilfe aus Mitteln des Bundes soll den Siedler in die Lage versetzen, im normalen Siedlungsverfahren das erforderliche Eigenkapital aufzubringen, und darüber hinaus die notwendigsten Betriebsmittel zu beschaffen. Im übrigen stehen ihm die vom Land nach dem Haushaltsgesetz für Siedlungsvorhaben vorgesehenen Beihilfen und Kredite zur Verfügung.

3. Ankaufskredit.

In den Fällen der Ziffern 1 b) bis d) erkläre ich mich bereit, bei Erwerb des Landes durch den Heimatvertriebenen diesem einen Ankaufskredit bis zur Höhe von 90% des Taxwertes, jedoch nicht über den Kaufpreis hinaus, zu gewähren, wenn durch den Ankauf eine Siedlerstelle begründet und ein Siedlungsvertrag nach dem von mir ausgegebenen Muster abgeschlossen wird. Der Taxwert ist von der Siedlungsbehörde zu ermitteln.

Handelt es sich um den Erwerb eines Betriebes in Größe von mehr als 20 ha, so ist darauf hinzuwirken, daß zur Erzielung eines größeren Siedlungserfolges angemessene Teilflächen zur Bildung weiterer Landarbeiter-, Gärtner-, Bauern- oder Spezialsiedlerstellen abgetrennt werden. Auch diese sind Heimatvertriebenen zu überlassen. Der Verwaltungsplan bedarf der Genehmigung der Siedlungsbehörde. Diese kann verlangen, daß ein Siedlungsunternehmen eingeschaltet wird.

4. Baukredite.

Soweit in den Fällen der Ziffern 1 b) bis d) zur Aufrechterhaltung oder Schaffung betriebsfähiger Wirtschaftsstellen unbedingt Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen, können hierfür Landesmittel bewilligt werden, soweit die Mittel nach dem FlüSG nicht ausreichen. Dies gilt auch, wenn die Stelle dem Heimatvertriebenen auf die Dauer von mindestens 12 Jahren lediglich zur Pacht überlassen wird. Bei Durchführung der Baumaßnahmen sind die gleichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wie im ordentlichen Siedlungsverfahren anzuwenden.

Die Höhe dieser Kredite findet ihre Grenzen einmal in der Höhe der üblichen Siedlungskredite für Bauzwecke (vergl. meinen Erlaß vom 14. September 1949), zum anderen in der im Einzelfalle von der Siedlungsbehörde zu ermittelnden tragbaren Belastung.

5. Einrichtungsdarlehen.

Soweit die nach § 9 FlüSG in Aussicht gestellten Kredite nicht ausreichen, um den von einem Heimatvertriebenen erworbenen oder gepachteten Betrieb mit dem notwendigen lebenden und toten Inventar sowie mit Saatgut, Futter- und Düngemitteln bis zur nächsten Ernte auszustatten, kann in den Fällen der Ziffern 1 b) bis d) ein zusätzlicher Landeskredit hierfür gewährt werden. Dieser ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die sich daraus ergebende Belastung darf zusammen mit den übrigen Lasten keinesfalls die zu erwartende Leistungsfähigkeit (tragbare Belastung der Stelle) übersteigen. Falls ein Kredit in Höhe von mehr

als 10 000 DM für diese Zwecke benötigt wird, ist meine vorherige Zustimmung einzuholen.

6. Kreditbedingungen

Für die vom Lande nach diesem Runderlaß gewährten Darlehen gelten folgende Bedingungen:

Die Ankaufs- und Baukredite sind 1 Jahr von der Übernahme der Stelle durch den Heimatvertriebenen ab zinsfrei. Von dem nach Ablauf des Freijahres folgenden Vierteljahresbeginn ab sind sie für das folgende Jahr mit 1% jährlich, für das darauffolgende Jahr mit 2,5% jährlich zu verzinsen und nach Ablauf dieser Frei- und Schonjahre mit 3,5% jährlich zu verzinsen sowie mit 0,5% des ursprünglichen Kreditbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Es bleibt vorbehalten, vom Tage des Tilgungsbeginns ab bis zur völligen Tilgung des Darlehns einen vom Darlehnennennbetrag zu bemessenden Verwaltungskostenbeitrag zu erheben, der die Höhe von 0,25% nicht übersteigt. Zinsen und Tilgungsraten sind halbjährlich nachträglich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres fällig. Schuldner des Ankaufs- und Baukredites ist in der Regel der Grundeigentümer. In diesem Falle ist der Landeskredit gegebenenfalls vor dem nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz etwa gewährten Kredit an bereitester Stelle, aber innerhalb von 90% des von der Siedlungsbehörde ermittelten Taxwertes dinglich zu sichern. Handelt es sich um bauliche Maßnahmen geringeren Umfangs mit einem Kostenaufwand von nicht mehr als dem Fünffachen des jährlichen Pachtbetrages, höchstens aber 6000 DM, die sich überwiegend zum Vorteil des Pächters auswirken, und deren Durchführung durch den Pächter in den Pachtbedingungen berücksichtigt wird, so kann der Baukredit auch dem Pächter gewährt werden. Von einer dinglichen Sicherung ist in diesem Falle abzusehen; es ist jedoch anzustreben, daß der Grundeigentümer in das bei Beendigung der Pacht verbleibende Restdarlehn eintritt, soweit dann nicht ein anderer Heimatvertriebener die Stelle übernimmt und hierbei in die Verpflichtungen des Rechtsvorgängers eintritt.

Die Einrichtungsdarlehen aus Landesmitteln sind zinsfrei und 2 Jahre nach Übernahme der Stelle tilgungsfrei. Von dem nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit eintretenden nächsten Vierteljahresbeginn ab sind sie jährlich mit 4% des ursprünglichen Darlehnennennbetrages zu tilgen. Die Tilgungsraten sind halbjährlich nachträglich am 15. Februar und 15. August jeden Jahres fällig.

Soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners dies erlauben, hat die Siedlungsbehörde ihre Zustimmung zur Kreditbewilligung davon abhängig zu machen, daß der Tilgungssatz für die Einrichtungsdarlehen erhöht wird. Dies gilt insbesondere für solche Einrichtungsdarlehen, die ganz oder teilweise zur Beschaffung von Betriebsmitteln dienen, deren Einsatz in der Wirtschaft sich kurzfristig auf die Erträge auswirkt (Saatgut, Düngemittel und dgl.). Im übrigen sind für die Landeskredite die Bestimmungen der Schuldurkunde maßgebend.

Als Sicherheit für Einrichtungsdarlehen hat der Schuldner seine Ansprüche aus dem Lastenausgleich bis zur Höhe des Einrichtungsdarlehns an das Land Nordrhein-Westfalen abzutreten, und außerdem dem Land Nordrhein-Westfalen das Eigentum an dem lebenden und toten Inventar, das mit Hilfe dieses Darlehns beschafft wird, zu übertragen.

7. Landesbürgschaften

Bei Übernahme eines auslaufenden Hofes nach § 4 FlüSG kann vom Lande Nordrhein-Westfalen für den vom Eigentümer ausbedungenen Altenteil, soweit er das ortsübliche und angemessene Maß nicht übersteigt, die Ausfallbürgschaft gemäß § 4 Abs. 1 c des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahres 1949 vom 9. November 1949 übernommen werden. Das gleiche gilt, wenn in den Fällen der §§ 5 und 6 FlüSG Land (der Betrieb) ebenfalls nur unter der Bedingung zu erlangen sein sollte, daß ein Altenteil übernommen wird.

Soweit Verpächter das vorhandene Inventar oder Teile davon nur gegen Hinterlegung einer Kaution als „eiserne Inventar“ überlassen wollen, kann vom Lande Nordrhein-Westfalen auch insoweit die Bürgschaft übernommen werden, falls hierdurch die Kautionszahlung vermieden werden kann. Dieses „eiserne Inventar“ ist

listenmäßig aufzuführen unter Angabe der für die einzelnen Inventarstücke ermittelten Schätzwerte.

Ich behalte mir jedoch meine Zustimmung und die des Finanzministers zu jeder Bürgschaftsübernahme von Fall zu Fall vor, soweit nicht eine globale Ermächtigung gegeben wird.

Bei Übernahme von Bürgschaften sind die noch herauszugebenden Musterurkunden zu verwenden.

8. Personenkreis

Die Finanzierungshilfen des Landes dürfen nur den Personen zugewendet werden, denen die Vorteile des Flüchtlingsiedlungsgesetzes zugute kommen.

9. Sonstige Voraussetzungen für Finanzierungshilfen

Finanzierungshilfen des Landes dürfen nur in den Fällen bewilligt werden, in denen festgestellt ist, daß die Heimatvertriebenen die zu übernehmenden Verpflichtungen erfüllen können und es sich um die Übernahme von Stellen handelt, die eine ausreichende Lebensgrundlage in der Landwirtschaft oder in einem Gärtnerei- oder Spezialbetrieb gewährleisten. Desgleichen können ländliche Nebenerwerbsstellen gefördert werden, auch wenn der Inhaber nicht hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig ist, die Stelle aber nach Art und Größe eine eigene Viehhaltung ermöglicht und die Ernährung der Familie sichert.

II. Verfahren

10. Anträge auf Gewährung der im Flüchtlingsiedlungsgesetz und in diesem Erlass vorgesehenen Finanzierungshilfen sind bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzubringen, in deren Bereich der von dem Heimatvertriebenen zu übernehmende Hof (bei Übernahme von Grundstücken der größere Teil der Fläche) gelegen ist.

11. Bei jeder Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wird ein Beirat zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die nordrhein-westfälische Landwirtschaft gebildet, dem folgende Personen angehören:

- der Leiter der zuständigen Siedlungsbehörde,
- der Oberkreisdirektor — Kreisflüchtlingsamt — bzw. der Oberstadtdirektor — Flüchtlingsamt —
- der Kreislandwirt,
- der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
- der Kreisvertrauenslandwirt des Landesverbandes der Ostvertriebenen,
- der Siedlerberater der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation.

Die Geschäfte dieses Beirates werden durch die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer geführt.

12. Der Beirat prüft die Kreditanträge und die Sicherheit nach folgenden Gesichtspunkten:

- Persönliche Eignung des Heimatvertriebenen und seiner Familienangehörigen zur Übernahme der Wirtschaftsstelle oder des Grundstückes;
- Flüchtlingseigenschaft gemäß § 31 Ziffer 1 des Soforthilfegesetzes;
- Feststellung, ob durch die beabsichtigten Maßnahmen für den Heimatvertriebenen eine ausreichende Lebensgrundlage gemäß Ziffer 9 geschaffen und er in der Lage sein wird, die von ihm zu übernehmenden Verpflichtungen zu erfüllen;
- Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahmen;
- Inventarbedarf.

13. Der Beirat kann nur in voller Besetzung entscheiden. Ordnungsmäßige Stellvertretung der dem Beirat nach Ziffer 11 angehörenden Personen ist zulässig. Gelangt der Beirat zu der einstimmigen Entscheidung, daß alle Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzierungshilfen gegeben sind, so gilt dieser Beschuß als Darlehsbewilligung, wobei Art und Höhe der Darlehen und gegebenenfalls zusätzliche Bedingungen festzulegen sind (vgl. Ziff. 6 vorl. Absatz). Der Beirat hat vorweg die durch das FlüSG gebotenen Möglichkeiten auf Bereitstellung von Mitteln des Bundes auszuschöpfen, bevor Zusatzkredite aus Landesmitteln bewilligt werden.

Der Beirat entscheidet nicht über die Bewilligung der für die Ansetzung von Heimatvertriebenen in einem normalen Siedlungsverfahren vorgesehenen Beihilfen nach § 3 FlüSG. Hierüber ergeht besondere Anordnung.

Der Leiter der Siedlungsbehörde trägt als zuständige Behördenstelle die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Kreditbewilligung. Der Siedlungsbehörde sind vor der Sitzung des Beirates die Unterlagen zuzuleiten, damit sie die Möglichkeit hat, die als notwendig erachteten Schätzungen vorzunehmen und Baumaßnahmen auf Grund der vorgelegten Baupläne und Kostenanschläge durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Im übrigen wird die Tätigkeit des Beirates durch die von mir zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

14. Über die vom Beirat bewilligten Kredite ist je eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides von der Siedlungsbehörde der Deutschen Landesrentenbank in Lotte, dem Antragsteller, der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, dem Kuratorium zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die nordrhein-westfälische Landwirtschaft in Düsseldorf, Haroldstraße 3, und dem Oberkreisdirektor zuzustellen. Letzterem zur Prüfung, ob nicht etwa eine unbeabsichtigte Doppelfinanzierung auch aus Mitteln des Sozialministers erfolgt ist oder in Aussicht steht. Bei der Siedlungsbehörde sind über die erteilten Kreditbewilligungen genaue Nachweisungen zu führen und die Bewilligungsunterlagen aufzubewahren.

15. Nach Erteilung des Bewilligungsbescheides veranlaßt die Siedlungsbehörde die Ausstellung der erforderlichen Urkunden und leitet diese der Deutschen Landesrentenbank zu. Die Siedlungsbehörde trägt die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Urkunden.

16. Die Deutsche Landesrentenbank veranlaßt die Auszahlung der bewilligten Beihilfen und Kredite nach Abruf durch die Siedlungsbehörde, bei Eilbedürftigkeit auch vor Eingang der Urkunden. Die Siedlungsbehörde nimmt den Abruf — gegebenenfalls im Benehmen mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer — vor und kann hierbei Auflagen erteilen.

17. Kommt die Kreditbewilligung nicht durch einstimmigen Beschuß des Beirates (vgl. Ziffer 13) zustande, so entscheiden die für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe gesondert gebildeten Kreditausschüsse.

Diese Ausschüsse setzen sich zusammen aus

- dem Leiter des Landeskulturamtes Nordrhein in Bonn bzw. des Landeskulturamtes Westfalen in Münster oder seinem Vertreter,
- einem Vertreter der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn bzw. der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster,
- einem Vertreter der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation. Dieser ist aus den Kreisen des heimatvertriebenen Landvolkes zu bestellen.

Die Geschäftsführung der Kreditausschüsse obliegt dem jeweils zuständigen Landeskulturamt. Diesem sind von der Siedlungsbehörde unverzüglich die Unterlagen mit einem Bericht, aus dem die für und gegen die Bewilligung vorgebrachten Gründe zu ersehen sind, zuzuleiten.

Die Kreditausschüsse befinden über die zugeleiteten Kreditanträge nach den unter Ziffer 12 angeführten Gesichtspunkten. Mit Stimmenmehrheit getroffene Entscheidungen, daß der beantragte Kredit — gegebenenfalls mit einem herabgesetzten Betrage — zu bewilligen ist, gelten als Darlehsbewilligungen, wenn der Vertreter des Landeskulturamtes im Kreditausschuß zugestimmt hat. Er trägt in Wahrnehmung der Aufgaben der oberen Siedlungsbehörde die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Kreditbewilligung.

Die Entscheidungen der Kreditausschüsse sind der Siedlungsbehörde zuzuleiten, die die Verständigung der beteiligten Stellen gemäß Ziffer 14 veranlaßt.

18. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammern steht den angesiedelten Heimatvertriebenen bei Errichtung ihrer Stellen und bei der Einrichtung der Betriebe in jeder Weise helfend zur Seite. Sie bestimmt, welche Anschaffungen mit Hilfe von Einrichtungsdarlehen gemacht werden können und sichert den Ankauf der notwendigen Inventarstücke zu angemessenen Preisen. In der Folgezeit überprüft sie die Betriebsführung der angesiedelten Heimatvertriebenen laufend. Stellt sie dabei

fest, daß der Heimatvertriebene trotz der geleisteten Hilfen nicht vorwärts kommt, so berichtet sie darüber der Siedlungsbehörde unter Angabe der zur Abhilfe einzuschlagenden Wege.

Die Siedlungsbehörde ist berechtigt, dem Heimatvertriebenen die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. Kommt dieser ihnen nicht nach oder zeigt er in anderer Weise, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt, so ist die Siedlungsbehörde berechtigt, die dem Heimatvertriebenen gewährten Kredite vorzeitig zu kündigen und die ihm bereits gestellten Beihilfen zurückzufordern. In diesem Falle ist darauf hinzuwirken, daß die Stelle möglichst mit einem anderen Heimatvertriebenen besetzt wird.

19. Die Einziehung der aus den gegebenen Krediten fällig werdenden Leistungen werde ich zu gegebener Zeit regeln.

III. Schlußvorschriften

20. Monatlich, erstmalig zum 31. März 1950, ist mir von den Siedlungsbehörden auf dem Dienstwege über den Stand der Maßnahme zu berichten. In dem Bericht ist die Zahl der in der vorangehenden Zeit erteilten Bewilligungsbescheide mitzuteilen; ferner sind die in den Einzelfällen aus Bundes- und Landesmitteln bewilligten Darlehen sowie die Höhe und Art der übernommenen Bürgschaften anzugeben. Außerdem ist der voraussichtliche Geldbedarf für den nächsten Monat mitzuteilen. Die bei Durchführung der Verfahren gewonnenen Erfahrungen und gegebenenfalls Vorschläge über eine Änderung der Vorschriften dieses Erlasses sind hierbei hervorzuheben.

21. Die Aufgabe der Siedlungsbehörde nach diesem Erlaß wird durch das örtlich zuständige Kulturamt wahrgenommen.

22. Rechtsgeschäfte, die der Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes und dieses Erlasses dienen, gelten als Maßnahmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes.

— MBl. NW. 1950 S. 216.

G. Sozialministerium

Vergünstigungen für Schwerbeschädigte

RdErl. d. Sozialministers v. 8. 3. 1950 — III C

Die Deutsche Post gewährt nach einer Mitteilung im Amtsblatt der Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 8 vom 1. Februar 1950 folgende Vergünstigungen:

Fahrgeldbührenermäßigungen

8. Berufstätige Blinde erhalten bei Fahrten in Ausübung des Berufes	freie Fahrt
8a. Blinde, die über 70 Jahre alt sind	freie Fahrt
Der ständige Begleiter der Blinden hat	freie Fahrt
Es besteht hinsichtlich der Vergünstigungen bei der Deutschen Post kein Unterschied mehr zwischen Kriegs- und Zivilblinden.	
9. Heimkehrer bei Fahrten vom Heimatort in ein Heim oder umgekehrt	50 v. H.
Beim Lösen des Fahrscheins ist ein Ausweis vorzuzeigen, wie er in diesen Fällen auch zu Fahrten mit der Bundesbahn vorgesehen ist.	
10. Inhaber des Schwerbeschädigungsausweises B oder C	50 v. H.
Der ständige Begleiter der Schwerbeschädigten hat	freie Fahrt
Der Schwerbeschädigungsausweis der Fürsorgestellen gilt als Ersatz für das Formblatt Kf 57 (Anl. 17 zu § 10).	
Da aus dem jeweiligen Schwerbeschädigungsausweis nicht zu erkennen ist, ob es sich um einen Blinden handelt, sind die Ausweise der nichtberufstätigen Blinden über 70 Jahre besonders kenntlich zu machen. Zu diesem Zwecke stellen die Fürsorgestellen eine kurze Bescheinigung aus nach folgendem Muster:	

„Der Schwerbeschädigte ist
anerkannter Blinder und über 70 Jahre alt“.

(Dienstsiegel)

Es wird sich wahrscheinlich nur um einen ganz gerin- gen Personenkreis handeln.

Fahrpreisermäßigung für die Beförde- rung auf Schiffen der Köln-Düsseldorfer Rheindampfschiffahrt:

Schwerbeschädigte, mit den für das laufende Jahr gültigen grauen Lichtbildausweisen (B) oder den orangefarbenen Lichtbildausweisen (C), auf denen auf der Vorder- und Rückseite der Punkt „4“ offengelassen ist, erhalten gegen Vorlage dieser Ausweise für sich und die Begleitperson eine Ermäßigung von 50% auf die Tarifpreise. Falls Kriegsblinde statt der Begleitperson sich eines Führhundes bedienen, wird letzterer — ebenso wie ein von obigen Schwerbeschädigten gegebenenfalls mitgeführter Krankenwagen — frei befördert.

In welcher Form die übrigen Personenschiffahrtsunternehmen den Inhabern der Schwerbeschädigungsausweise B und C Vergünstigungen gewähren, ist nicht einheitlich festgelegt.

— MBl. NW. 1950 S. 221.

Zusätzliche Betreuung weiblicher Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft

RdErl. d. Sozialministers v. 10. 3. 1950 — III C/2

Die Deutsche Hilfsgemeinschaft in Hamburg hat aus Mitteln der Funklotterie einen namhaften Betrag bereitgestellt, aus dem Erholungskuren für weibliche Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft, die ihren dauern- den Aufenthalt in der britischen Zone nehmen, mit finanziert werden sollen.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist das unter Verwaltung der v. Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel stehende Erholungsheim „Schöne Aussicht“ ausgewählt worden. Das Haus liegt etwa 5 km südöstlich Bielefeld am Abhange des Teutoburger Waldes. Die Kuren sollen spätestens am 15. April 1950 beginnen. Die Durchführung der nachstehend angeordneten Maßnahmen ist deshalb beschleunigt vorzunehmen:

1. Da z. Z. mit der Heimkehr weiterer Kriegsgefangener nicht gerechnet werden kann, wird bis auf weiteres folgender Personenkreis zu erfassen sein:

Weibliche Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft, die im Besitz des D 2-Scheins sind, deren Entlassungsort im Bereich der britischen Zone liegt und deren Entlassungsdatum nicht hinter dem 1. Oktober 1949 zurückliegt. In besonderen Notstandsfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

2. Die Heimkehrerbetreuungsstellen der Stadt- und Landkreise stellen an Hand der bei ihnen befindlichen Unterlagen umgehend fest, welche Personen für diese Kuren in Frage kommen. Ausgeschlossen sind lediglich Frauen, die z. Z. bettlägerig krank sind.

3. Die Heimkehrerbetreuungsstellen stellen zunächst für den ausgewählten Personenkreis in eigener Verantwortung den in Frage kommenden Kostenträger (LVA, Ortskrankenkasse, Landes- bzw. Bezirksfürsorgeverband) fest und übersenden die Unterlagen mit der Bitte um Einberufung an die Hauptkanzlei der v. Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel bei Bielefeld. Dieser letzteren Stelle obliegt die Auswahl und die Einberufung.

4. Die Erholungskuren sollen in der Regel 6 Wochen dauern; es ist Sorge dafür getragen, daß sie in ihrer Ausgestaltung und in allen Betreuungsmaßnahmen den sonst üblichen Rahmen übertreffen. Die hierfür erforderlichen Beträge werden aus Mitteln der Funklotterie gedeckt und unmittelbar durch die v. Bodelschwingh'schen Anstalten abgerechnet. Für jeden Verpflegungstag wird ein Taschengeld von 0,50 DM ausbezahlt. Bei entsprechendem Gutachten des Anstaltzarzes kann notwendigenfalls die Dauer der Kur verlängert werden.

5. Bezuglich der Reisekosten verweise ich darauf, daß die Deutsche Bundesbahn den Heimkehrern eine Fahrpreisermäßigung von 50 Prozent für Fahrten zur Aufnahme in ein Pflegeheim, für die Rückfahrt und gegebenenfalls für Besuchsfahrten der Angehörigen gewährt. Diese Vergünstigung ist im Tarif- und Verkehrs- anzeiger der Deutschen Bundesbahn 609/23/49 veröffentlicht. Sollten die zur Kur ausgewählten Frauen nicht in der Lage sein, den restlichen Fahrpreisanteil

für Hin- und Rückfahrt selbst zu tragen, ist zu prüfen, ob er aus örtlichen Fürsorgemitteln gedeckt werden kann. Bei der Prüfung der Bedürftigkeit ist großzügig zu verfahren.

— MBl. NW. 1950 S. 222.

G. Sozialministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau

Neuregelung der Unterbringung von Flüchtlingen

RdErl. d. Sozialministers I C 2800 u. d. Ministers für Wiederaufbau — Wohnraumbewirtschaftung — IV C (WB) — 633/50 v. 11. 2. 1950

I. Vorbemerkung.

1. Die Unterbringung von Flüchtlingen durch Verteilung auf bestimmte Aufnahmekreise, wie sie bisher erfolgte, muß im Jahre 1950 gewisse Änderungen erfahren. Die Flüchtlingsverteilung der vergangenen Jahre hat eine mehr oder minder große Annäherung der Belegungsdichte in den einzelnen Bezirken zur Folge gehabt. Eine restlose Angleichung der Belegungsdichte ist wegen der Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur, die Arbeitsmöglichkeiten und die Fürsorgelasten der Kreise vielfach nicht möglich. Nachdem nunmehr der arbeitsmäßige Kräftebedarf in etwa übersehbar geworden ist und außerhalb der Flüchtlingszuweisung bei den Flüchtlingen selbst in großem Maße Wanderungstendenzen zu Orten, die für sie Arbeitsmöglichkeiten bieten, bemerkbar sind, muß es das Bestreben der Landesregierung sein, die Unterbringungsfrage möglichst in einer Weise zu lösen, die der Beschäftigungsmöglichkeit der Flüchtlinge gerecht wird. Es muß weiter angestrebt werden, daß Flüchtlinge, die an einem neuen Ort entsprechend ihren Arbeitsmöglichkeiten ansässig geworden sind, die Möglichkeit erhalten, sich an diesem Ort mit ihrer Familie zu vereinigen. Die wesentliche Schwierigkeit, die im Lande Nordrhein-Westfalen einer solchen organischen Lenkung der Flüchtlingswanderung entgegensteht, besteht darin, daß in den Orten, in denen Arbeitsmöglichkeiten geboten sind, die Wohnverhältnisse im allgemeinen besonders unzureichend sind. Um den in Frage kommenden Orten in dieser Schwierigkeit Hilfe zu gewähren, ist beabsichtigt, zur Beschaffung von Wohnraum für die Ansässigmachung von Flüchtlingen im kommenden Jahr Geldmittel in erhöhtem Maße zur Verfügung zu stellen.

2. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach dem gegenwärtigen Stand im kommenden Jahr folgende Verpflichtungen zur Übernahme von Flüchtlingen:

a) Zuwanderung von Deutschen aus der russischen Zone.

Nach den sogenannten Uelzener Beschlüssen (RdErl. des Sozialministers v. 22. 8. 1949 — MBl. NW. S. 845) werden Personen, die eine politische Verfolgung in der Ostzone nachweisen können oder deren Einwanderung aus einem besonderen Notstand heraus anerkannt werden muß, in den zentralen Durchgangslagern Uelzen oder Gießen nach einem Prüfungsverfahren aufgenommen und auf die Länder verteilt. Das Land Nordrhein-Westfalen wird infolge dieser Regelung mit einer monatlichen Zuwanderung von z. Z. 1000 bis 1200 Personen zu rechnen haben, die über die Flüchtlingsdurchgangslager des Landes auf die Kreise verteilt werden.

(Daneben werden nach der Uelzener Regelung auch in der russischen Zone oder im Ausland wohnhaft gewesene unmittelbare Familienangehörige von solchen Flüchtlingen aufgenommen, die bereits im Lande ansässig sind [Erlaß des Sozialministers vom 22. August 1949 — MBl. NW. S. 845].)

b) Vorläufiger Flüchtlingsausgleich.

Nach der Verordnung der Bundesregierung vom 29. November 1949 abgedruckt im B.G.Bl. 1950, S. 4) hat das Land Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung, in der Zeit vom 1. April 1949 bis 31. Dezember 1950 90 000 Personen aus den als überlastet anerkannten Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern aufzunehmen. Es ist anerkannt, daß dieser Aufnahmepflicht auch dadurch genügt wird, wenn Arbeitskräfte durch freie Anwerbung oder über das Landesarbeitsamt (in ähnlicher Weise wie im Jahre 1949 bei

den sogenannten Schleswig-Holstein-Aktionen I und II) nach Nordrhein-Westfalen überführt werden und wenn Familienangehörige, deren Ernährer bereits hier ansässig sind, aus den Flüchtlingsabgabeländern nach Nordrhein-Westfalen herüberkommen. An einer Erfüllung der Übernahmepflicht in solchen Formen ist das Land Nordrhein-Westfalen sehr stark interessiert, weil dadurch die Übernahme von geschlossenen Flüchtlingstransporten mit ihrer starken Belastung für das Land und die Gemeinden in entsprechendem Maße nicht notwendig wird. Es liegt daher im Interesse auch der Kommunalverwaltungen, soweit wie möglich der Flüchtlingsabnahmepflicht in dieser Form zu genügen.

3. Die Aufgabe, Flüchtlinge, die bereits innerhalb von Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz hatten, ihn aber aus Arbeitsrücksichten an einen anderen Ort des Landes verlegt haben, mit ihrer Familie zusammenzuführen, muß ebenfalls im Jahre 1950 im verstärkten Umfange gelöst werden, damit eine Trennung von der Familie mit ihren weitreichenden sozialpolitischen Folgen und ihren Auswirkungen auf die Fürsorgelasten auf ein möglichst geringes Maß gebracht wird. Gleichzeitig kann auf diese Weise die für bestimmte arbeitsferne Gebiete unerträgliche Flüchtlingslast in organischer Weise vermindert werden. Auch die Erreichung dieses Ziels erfordert bei der Wohnraumlage in den Beschäftigungsgemeinden entsprechende finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbau.

II. Bereitstellung von Mitteln zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Auf Grund dieser Erwägungen wird der Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Sozialminister folgende Maßnahmen zur finanziellen Förderung der Unterbringung von Flüchtlingen durchführen.

A. Anwerbung von Flüchtlingsarbeitskräften aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern durch das Landesarbeitsamt.

Das Landesarbeitsamt wird im Jahre 1950 in ähnlichen Formen wie bei den Schleswig-Holstein-Aktionen I und II Facharbeiter aus Mangelberufen, deren Bedarf innerhalb des Landes nicht abgedeckt werden kann, in den drei Flüchtlingsabgabeländern anwerben. Diese Arbeitskräfte werden mit einem Wohnschein ausgestattet. Außerdem werden in begrenztem Umfange Wohnscheine für die Umsiedlung von bereits im Lande Nordrhein-Westfalen ansässigen Arbeitskräften ausgegeben. Sofern für derartige Umsiedlungsmaßnahmen Wohnscheine ausgegeben werden, kommt die Gewährung verlorener Zuschüsse nach II D) nicht in Frage.

Für die Facharbeiter und ihre Familienangehörigen wird gemäß Art. VIII 1 c des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) Vorrang bei der Zuteilung von Wohnraum gewährt. Diese Arbeitskräfte und ihre Familienangehörigen sind daher von den Wohnungssämttern in oberster Dringlichkeitsstelle nach der Gruppe der vom Kreissonderhilfsausschuß anerkannten Verfolgten des Naziregimes unterzubringen. Der Zuzug in Bezirke und Gemeinden, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, ist entsprechend den Richtlinien des Erlasses vom 6. Januar 1949 IV C (WB) — 30/49 (MBl. NW. S. 55 Ziff. 3) zuzulassen.

Das Wohnscheinverfahren wird nach näherer Maßgabe des Erlasses des Wiederaufbauministers vom 31. Dezember 1949 — III B 2 — 350.12 (52) gewisse Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren aufweisen. Bei Einweisung des Facharbeiters in vorhandenem Wohnraum bedarf es nicht mehr der genauen Bestimmung des ersetzwise zur Durchführung gelangenden Vorhabens. In diesen Fällen erhält vielmehr die Gemeinde den Betrag, der sich für den Wiederaufbau einer gleichwertigen Wohnung nach den mit meinem Erlaß vom 9. Mai 1949 — III B (52) 3958/49 bekanntgegebenen Höchstsätzen ergeben würde, zugewiesen.

Die sich danach ergebenden Beträge werden bereits zur Verfügung gestellt, wenn durch Einreichen des Wohnscheines dem Regierungspräsidenten bestätigt worden ist, daß die Umsiedlerfamilie in entsprechend den Verhältnissen angemessenem Wohnraum untergebracht wird. Es ist also nicht mehr erforderlich, gleichzeitig das Bauvorhaben zu bezeichnen, das mit Hilfe des bereitgestellten Förderungsbetrages zur Durchführung kommen soll.

Es ist dabei in gleicher Weise wie bisher selbstverständlich möglich, eine Wohnung auch für die Umsiedlerfamilie zu errichten. Die Trennung der Zuweisung der Beträge von der entsprechenden Vorbereitung des Bauvorhabens soll der Beschleunigung der Zuweisung des Förderungsbetrages dienen.

B. Zuweisung von Flüchtlingskontingenzen aus den Hauptdurchgangslagern des Landes.

1. Das Wiederaufbauministerium wird im Jahre 1950 in gleicher Weise wie im Jahre 1949 die aus den Hauptdurchgangslagern aufzunehmenden Flüchtlinge (außer den durch Familienzusammenführung unterzubringenden Personen) durch Schlüsselung auf die Stadt- und Landkreise verteilen, und zwar mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Streuung und einer gleichmäßigen Belastung aller Kreise unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse und der Arbeitsstruktur. Gemeinden, die nicht zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, werden gemäß § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumwirtschaft vom 27. November 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314) zur Aufnahme der Flüchtlinge angewiesen. Gemeinden und Bezirke, die gemäß meinen Bekanntmachungen vom 15. November 1948 (GV. NW. S. 270), 31. Mai 1949 (GV. NW. S. 100), 18. Juli 1949 (GV. NW. S. 198) und 30. August 1949 (GV. NW. S. 242) zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind, werden, soweit sie in der anliegenden Liste aufgeführt sind, gemäß § 1d der L. DVO. zum Raumwirtschaftsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. S. 63) mit Zustimmung des Wiederaufbauausschusses des Landtages, zur Aufnahme der Flüchtlinge angewiesen.

Zur Erleichterung der dadurch eintretenden wohnungsmäßigen Belastung wird das Wiederaufbauministerium für jeden so zur Einweisung gelangenden erwachsenen Flüchtling der Aufnahmегemeinde einen verlorenen Zuschuß in Höhe der nach dem Erlass des Sozialministers vom 5. Januar 1949 (MBI. NW. S. 22) für jeweils einen Raum festgesetzten Beträge zur Verfügung stellen, so lange Mittel hierfür verfügbar sind. Für Kinder unter 15 Jahren erhalten die Gemeinden jeweils die Hälfte der so zu erreichenden Beträge. Der Sozialminister wird dem Wiederaufbauminister jeweils mitteilen, in welche Kreise Transporte zur Unterbringung entsprechend den vom Wiederaufbauminister errechneten Schlüsselzahlen geleitet wurden. Der Wiederaufbauminister wird, um eine möglichst frühzeitige Errichtung von entsprechenden Wohnungsbauten zu ermöglichen, gleichzeitig mit Bekanntgabe der auf die einzelnen Kreise entfallenden Schlüsselzahlen den Regierungspräsidenten 50 Prozent der nach der Zahl der Aufnahmepersonen errechneten Zuschüsse vorschreitweise zur Verfügung stellen. (Vgl. RdErl. III B 5 354.4 (52) vom 7. Februar 1950.) Dieses Verfahren wird im Rahmen der verfügbaren Mittel beibehalten werden.

2. Im Gegensatz zu der Maßnahme zu A. werden diese Mittel als verlorene Zuschüsse gegeben. Die entsprechenden Beträge brauchen von den Gemeinden nicht für die Unterbringung der in den jeweiligen Transporten eintreffenden neuen Flüchtlinge verwandt zu werden. Die Aufnahmегemeinden erhalten vielmehr in dieser Weise zusätzliche Zuschußbeträge zur Förderung des Wohnungsbauens für Flüchtlinge, die sie nach Maßgabe der Dringlichkeit in erster Linie ortsansässigen Flüchtlingen zur Verfügung stellen können, wenn sie die neu aufzunehmenden Flüchtlinge ordnungsmäßig unterbringen. Die nähere technische Durchführung der Mittelverteilung und Mittelabrechnung wird im oben erwähnten Erlass des Wiederaufbauministers vom 31. Dezember 1949 — III B 5 — 354.4 (52) Tgb-Nr. 10524/49 geregelt. Die Verwendung der im Rahmen der normalen schlüsselmäßigen Verteilung zufallenden Darlehnsmittel zur Finanzierung von Instandsetzungsbauten, Neubauten, Kleinsiedlungen usw. für Flüchtlinge, die Zuschüsse dieser Art erhalten, bleibt weiterhin unberührt.

3. Vorbehaltlich der Regelung zu II.) C und D werden Zuschüsse für die Unterbringung von Familienangehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung nur dann gewährt, wenn die Familienangehörigen nach der Regelung zu III.) 1) und 3) dieses Erlasses nicht in den Kreis eingewiesen werden, in dem die Wohnsitzgemeinde des Ernährers liegt.

C. Umsiedlung von Familienangehörigen aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern.

Zur Förderung des Ziels, die Umsiedlung von 90 000 Personen aus den 3 Abgabelandern ohne Inanspruchnahme von Sammeltransporten zu erreichen, wird der Wiederaufbauminister nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den Gemeinden, die zu bereits ortsansässigen Ernährern Familienangehörige aus den 3 Abgabelandern aufnehmen, in gleicher Weise wie zu B. Ziffern 1 — 2 und unter denselben Bedingungen Zuschüsse gewähren.

Gemäß den Absprachen mit den Landesregierungen der Abgabeländer müssen Umsiedlungsanträge für Familienangehörige, deren Ernährer bereits in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, bei der örtlichen Flüchtlingsbehörde des Abgabelandes durch die Umsiedlungswilligen gestellt werden. Die Anträge werden der Landesflüchtlingsbehörde des Abgabelandes zur Genehmigung der Anrechnung auf die gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 29. November 1949 (B.G.B. 1950 S. 4) für Nordrhein-Westfalen festgesetzten Umsiedlungsquote zugeleitet. Von dort werden sie an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in doppelter Ausfertigung über sandt. Die zuständige Stelle der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird ein Exemplar der Gemeindeflüchtlingsverwaltung des gewünschten Aufnahmeortes mit Durchgangsvermerk zuleiten und den Regierungspräsidenten listenmäßig von den für jede Gemeinde Ihres Bezirks eingegangenen Umsiedlungsanträgen Kenntnis geben.

Zur Aufnahme von Familienangehörigen, die unter die Bestimmungen dieses Erlasses fallen, werden die Gemeinden hiermit gemäß § 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Raumwirtschaft in der Fassung des Verlängerungsgesetzes vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314) angewiesen.

Das Flüchtlingsamt der Aufnahmегemeinde hat im Be nehmen mit dem zuständigen Wohnungsamt die Unterbringungsmöglichkeit möglichst beschleunigt zu klären. Wenn geklärt ist, wo für die umzusiedelnden Familienangehörigen bei entsprechender Gewährung verlorener Zuschüsse Wohnraum bereitgestellt wird, hat das Wohnungsamt auf dem Umsiedlungsantrag die Unterbringungsmöglichkeit zu bestätigen. Gleichzeitig mit der Unterbringungsbestätigung hat das Wohnungsamt anzugeben, zu welchem Zeitpunkt voraussichtlich die vorgesehene Unterkunft bezugsfertig ist, damit das Abgabeland die notwendigen Vorbereitungen für die Umsiedlung zu dem angegebenen Zeitpunkt treffen kann. Der Umsiedlungsantrag wird dann dem zuständigen Regierungspräsidenten zugeleitet und dient als Grundlage für die Mittelzuweisung. Die mit Unterbringungsbestätigung eingehenden Umsiedlungsanträge sind sofort von den Regierungspräsidenten der Landesregierung des betreffenden Abgabelandes unmittelbar zuzuleiten. Dem Wiederaufbauminister ist eine listenmäßige Zusammenstellung dieser Umsiedlungsbestätigungen monatlich vorzulegen.

Andere Umsiedlungsgenehmigungen — etwa von örtlichen Behörden des Abgabelandes — sind bei der Familienzusammenführung als nicht gültig zu betrachten.

D. Umsiedlung von innerhalb des Landes befindlichen Familienangehörigen.

Der Wiederaufbauminister wird bestimmte Beträge, die nach dem voraussichtlichen Bedarf geschlüsselt sind, den Regierungspräsidenten zuweisen, mit denen Angehörige von Flüchtlingen innerhalb des Landes am Wohnsitz ihres Ernährers untergebracht werden können. Die Regierungspräsidenten werden den kommunalen Wohnungs- und Flüchtlingsbehörden mitteilen, welche Beträge kreismäßig für sie vorläufig bereitgestellt sind. Die für den Wohnsitz des Ernährers zuständigen Flüchtlingsämter nehmen Anträge auf Umsiedlung von Familienangehörigen innerhalb des Landes entgegen und klären durch Verhandlung mit dem Wohnungsamt, wie die wohnungsmäßige Unterbringung dieser Familie erfolgen kann. Die Bestätigung des Wohnungsamtes, daß unter der Voraussetzung der Gewährung dieser Zuschüsse die wohnungsmäßige Unterbringung der Familienangehörigen erfolgen kann, wird dem Regierungspräsidenten zugeleitet, der daraufhin die endgültige Mittelzusage im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Beträge gibt.

Die Kreisflüchtlingsämter überwachen, daß die Flüchtlingsfamilie entsprechend der vom Wohnungsamt gegebenen Zusage wohnungsmäßig untergebracht wird. Im übrigen gelten für die Höhe der Beträge und die Art der Verwendung die gleichen Grundsätze wie zu B. Ziff. 1. und 2. dargelegt.

E. Wir machen darauf aufmerksam, daß nach der zu II. A bis D getroffenen Regelung finanzielle Zuschüsse zur Förderung der Unterbringung von Familienangehörigen nicht gewährt werden, soweit diese Familienangehörigen aus anderen Ländern des Bundesgebietes als Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern kommen, und daß ferner finanzielle Hilfen zur Zusammenführung von Familien, die aus der russischen Zone kommen, nur unter der Voraussetzung zu II B 3 gewährt werden können.

III. Räumliche Neuregelung der Familienzusammenführung.

Die durch die Flüchtlingsmaßnahmen der vergangenen Jahre eingetretene Ausfüllung der bisherigen Flüchtlingsaufnahmegerichte und die weitgehende finanzielle Hilfe, die das Land nach Maßgabe der obigen Bestimmungen nunmehr für die wohnungsmäßige Unterbringung der Flüchtlinge gewährt, machen es erforderlich und tragbar, daß im Jahre 1950 die Sperrung gewisser Gebiete für die Aufnahme von Flüchtlingen weitgehend gelockert wird. Dementsprechend wird der Runderlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 7. Juli 1949 — IV C (WB) — 3261/49 (MBI. NW. S. 714) aufgehoben und durch folgende Neuregelung ersetzt:

1. Voraussetzung und Umfang der Familienzusammenführung richten sich nach dem gemeinsamen Erlaß des Sozialministers und des Ministers für Wiederaufbau vom 22. Juli 1948 und 10. September 1948 — IV C (WB) — 1382/48 (MBI. NW. S. 330 und S. 535) mit der Maßgabe, daß die Familienzusammenführung mit dem Ernährer der Familie grundsätzlich an dessen Wohnort zu erfolgen hat, auch wenn der Ernährer in Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Die Familienzusammenführung ist nicht davon abhängig, daß der Ernährer der Familie bereits eine endgültige (unbefristete) Zuzugsgenehmigung erhalten hat. Eine Anrechnung der aufzunehmenden Familienangehörigen auf die den Kreisen auferlegten Aufnahmeknoten findet nur statt, wenn die Zuweisung durch ein Hauptdurchgangslager an einen anderen Kreis als Aufnahmekreis erfolgt als an denjenigen, zu dem die Wohnsitzgemeinde des Ernährers gehört.

2. Der Grundsatz, daß die Familienzusammenführung am Orte des Ernährers zu erfolgen hat, gilt auch für die Gemeinden und Bezirke, die gemäß meinen Bekanntmachungen vom 15. November 1948 (GV. NW. S. 270), 31. Mai 1949 (GV. NW. S. 100), 18. Juli 1949 (GV. NW. S. 198) und 30. August 1949 (GV. NW. S. 242) zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind. Sofern sie nicht unter die nachstehenden Sonderregelungen fallen, werden zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärte Gemeinden und Bezirke gemäß § 1 d der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbelebungsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. S. 63) mit Zustimmung des Wiederaufbauausschusses des Landtages zur Durchführung der Familienzusammenführung angewiesen.

3. Von der Verpflichtung nach Ziff. 2 sind ausgenommen der Stadtteil Bonn, die Gemeinden Godesberg, Honnef, Königswinter, Porz, Siegmar, Troisdorf und Rösrath. Die Aufnahme der für diese Gemeinden in Frage kommenden Familienangehörigen erfolgt im Regierungsbezirk Köln im Rahmen der den Kreisen des Regierungsbezirks zugewiesenen Aufnahmeknoten. Die Anweisung an die Aufnahmekreise bzw. -gemeinden und -ämter erfolgt gemäß § 2 des Raumbelebungsgesetzes vom 27. November 1947 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1949 (GV. NW. S. 314) und § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Raumbelebungsgesetz vom 13. März 1948 (GV. NW. S. 63).

4. Die Familienzusammenführung mit Angehörigen der GCLO-Einheiten und mit solchen Personen, die bei Dienststellen der Militärregierung oder der britischen Armee beschäftigt sind, für die mein Erlaß IV C (WB) — 1621/49 vom 7. Mai 1949 (MBI. NW. S. 443) gilt, erfolgt während der Dauer der Zugehörigkeit zur GCLO-Einheit und während der Dauer des Dienstverhältnisses bei der Militärregierung oder der britischen Armee nach den in

meinem Erlaß IV C (WB) — 3622/48 vom 23. Dezember 1948 (MBI. NW. 1949 S. 45) aufgestellten Grundsätzen. Nach der Entlassung von der GCLO-Einheit und nach Aufhebung des Dienstverhältnisses bei der Militärregierung oder der britischen Armee richtet sich die Familienzusammenführung nach den allgemeinen Bestimmungen.

IV. Folgende Erlasse des Ministers für Wiederaufbau werden hiermit aufgehoben:

IV C (WB) — 2461/49 vom 28. Mai 1949

IV C (WB) — St. 1023/49 vom 22. Juni 1949

IV C (WB) — St. 1125/49 vom 6. Juli 1949

IV C (WB) — 3261/49 vom 7. Juli 1949 (MBI. NW. S. 714)

Bezug: RdErl. d. Sozialministers Abt. IC 24 A 07 1 A und des Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) — 1382/48 vom 22. 7. 1948 (MBI. NW. S. 330) und ergänzender Erlaß des Sozialministers Abt. I C 24 A 07 1 A und des Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) — 1382/48 vom 10. 9. 1948 (MBI. NW. S. 535)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau IV C (WB) — 3622/48 vom 23. 12. 1948 (MBI. NW. 1949 S. 45), IV C (WB) 1621/49 vom 7. 5. 1949 (MBI. NW. S. 443), IV C (WB) — 2461/49 vom 28. 5. 1949, IV C (WB) — St. 1023/49 vom 22. 6. 1949, IV C (WB) — St. 1125/49 vom 6. 7. 1949, IV C (WB) — 3261/49 vom 7. 7. 1949 (MBI. NW. S. 714).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen (Wohnungsämter).

Anlage

1. Regierungsbezirk Aachen:

Im Landkreis Aachen:

Gemeinde Herzogenrath	Gemeinde Broichweiler
Gemeinde Stolberg	Gemeinde Haaren
Gemeinde Gressenich	Gemeinde Richterich

Im Landkreis Düren:

Gemeinde Derichsweiler	Gemeinde Merzenich
Gemeinde Gürzenich	Gemeinde Morschenich
Gemeinde Kreuzau	Gemeinde Nörvenich
Gemeinde Merken-Echz	Gemeinde Strasse-Bergstein

Im Landkreis Erkelenz:

Gemeinde Altmyhl	Gemeinde Kückhoven
Gemeinde Gerderath	Gemeinde Myhl
Gemeinde Golkath	Gemeinde Schwanenberg

Im Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg:

Stadt Geilenkirchen	Gemeinde Porselen
Gemeinde Brachelen	Gemeinde Puffendorf
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Randerath
Gemeinde Kirchhoven	Gemeinde Setterich
Gemeinde Oberbruch-	Dremmen

Im Landkreis Jülich:

Amt Stettendorf	Gemeinde Rödingen
Gemeinde Inden	Gemeinde Titz
Gemeinde Kirchberg	

Im Landkreis Monschau:

Gemeinde Imgenbroich	Gemeinde Kesternich
----------------------	---------------------

Im Landkreis Schleiden:

Gemeinde Heimbach	Gemeinde Schmidtheim
Gemeinde Hergarten	Gemeinde Zingsheim
Gemeinde Kall	

2. Regierungsbezirk Arnsberg:

Die Stadtkreise:

Iserlohn	Lüdenscheid
----------	-------------

Im Landkreis Arnsberg:

Stadt Arnsberg	Gemeinde Neheim-Hüsten
Gemeinde Hirschberg	

Im Landkreis Altena:

Amt Lüdenscheid	
-----------------	--

Im Landkreis Iserlohn:
 Amt Westhofen Gemeinde Menden
 Gemeinde Hemer

Im Landkreis Soest:
 Stadt Soest Stadt Werl

Im Landkreis Meschede:
 Stadt Meschede

Im Landkreis Olpe:
 Amt Bilstein

3. Regierungsbezirk Detmold:

Der Stadtkreis Herford

Im Landkreis Paderborn:
 Amt Borchen Amt Delbrück

Im Landkreis Bielefeld:
 Gemeinde Quelle Gemeinde Senne I

Im Landkreis Büren:
 Stadt Büren Gemeinde Harth

Im Landkreis Minden:
 Gemeinde Lahde Stadt Petershagen

Im Landkreis Herford:
 Stadt Bünde Gemeinde Ennigloh

Im Landkreis Warburg:
 Stadt Warburg

Im Landkreis Höxter:
 Stadt Höxter

Im Landkreis Lübbecke:
 Stadt Lübbecke

Im Landkreis Wiedenbrück:
 Stadt Gütersloh

4. Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Stadtkreise:
 M.Gladbach Rheydt
 Remscheid

Im Landkreis Düsseldorf-Mettmann:
 Stadt Heiligenhaus Stadt Langenberg
 Stadt Kettwig

Der Landkreis Geldern

Im Landkreis Moers:
 Stadt Xanten Gemeinde Büderich
 Amt Alpen-Veen Gemeinde Marienbaum
 Amt Ossenberg Gemeinde Wardt
 Amt Sonsbeck

Im Landkreis Kleve:
 Amt Till (-Moyland) Amt Uedem

Im Rhein-Wupper-Kreis:
 Stadt Opladen Gemeinde Langenfeld

Im Landkreis Grevenbroich:
 Stadt Grevenbroich Gemeinde Butzheim

5. Regierungsbezirk Köln:

Im Landkreis Bergheim:
 Gemeinde Bedburg Gemeinde Morken-Harff
 Gemeinde Elsdorf

Im Landkreis Euskirchen:
 Gemeinde Lechenich Gemeinde Lommersum

Im Rhein.-Berg.-Kreis:
 Gemeinde Engelskirchen

6. Regierungsbezirk Münster:

Im Landkreis Tecklenburg:
 Gemeinde Lienen

Im Landkreis Burgsteinfurt:
 Amt Emsdetten

— MBl. NW. 1950 S. 223.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Zweite Auflage von Band 6: Das Reisekostenrecht

von L. Ambrosius

Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1950, 248 Seiten, Preis 7,80 DM

Der Herausgeber hat der ersten Auflage des Reisekostenrechts, die mit Rücksicht auf ihre übersichtliche und zweckmäßige Gliederung und Druckgestaltung den Beifall der Behörden und der in der Aus- und Fortbildung befindlichen Beamten gefunden hat, eine erheblich erweiterte zweite Auflage folgen lassen.

Der eigentlichen Bearbeitung des Stoffes ist eine umfangreiche Einleitung vorangestellt, die — für Praktiker wie für die in der Ausbildung befindlichen Beamten gleich wertvoll — eine geschichtliche Entwicklung des Reisekostenrechts sowie auszugsweise die amtliche Begründung zum Reisekostengesetz enthält. Daneben sind die einzelnen Vorschriften erheblich reichlicher kommentiert und durch Beispiele verständlicher gemacht worden. Sehr zu begrüßen ist dabei die Einfügung der kommentierenden Vorschriften der Durchführungsverfügung für die Justizverwaltung, die für die Auslegung der Reisekostenbestimmungen auch in anderen Verwaltungen wertvoll sein werden. Schließlich enthält der Anhang den Wünschen der Behörden entsprechend eine Textausgabe des Reisekostengesetzes und der Reisekostenvorschriften, das Verzeichnis der Nachbarorte unter Berücksichtigung der Änderungen von 1942, 1944 und 1949, sowie die auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für die praktische Arbeit noch erforderlichen Sondervorschriften. Besonders erfreulich ist, daß das Werk die Änderungen nach 1945 bis zum 1. Januar 1950 berücksichtigt.

Im Hinblick auf die umfassende Behandlung des Reisekostenrechts kann das Buch den interessierten Behörden, Beamten und Beamtenanwärtern wärmstens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 230.

Standesamtsführung

Herausgegeben von Stadtamt Mann Karl Pfeiffer

Im Richard Boorberg Verlag ist soeben vorstehendes Buch erschienen. Das Werk des besonders sachkundigen Fachmannes gibt in einer gedrängten, aber vollständigen textlichen Übersicht eine ausgezeichnete Fundstelle für den Standesbeamten. Diese kurze Sachdarstellung wird ergänzt durch einen umfangreichen 2. Teil mit Musterbeispielen aus der Praxis des Standesbeamten, die eine Fülle verschiedenartiger Vorgänge vollständig darstellen und durch Anmerkungen zu dem Textteil der Vordrucke und den Randvermerken ergänzt sind. Der Preis des Werkes beträgt kartoniert 8,80 DM, in Halbleinen 11,30 DM (für Bezieher der VS-Sammlungen 6,80 DM bzw. 9,30 DM). Das Werk kann nur bestens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 230.

„Die Polizei“

Die Zeitschrift „Die Polizei“, Verlag Dr. H. F. Oehler, Hannover, Am Schiffgraben 29, ist ab 1. Januar 1950 auf Bundesbasis erweitert worden. Dadurch erhalten die Behörden und ihre Bediensteten auch Kenntnis von den polizeilichen Verhältnissen und deren Entwicklung in den anderen Zonen.

Auch stellt sie einen breiten Raum zur Erörterung der Fragen zur Verfügung, die sich aus der Abtrennung der Verwaltungspolizei und dem Übergang dieser Aufgaben an kommunale Dienststellen ergeben.

— MBl. NW. 1950 S. 230.

Die Jugendwohlfahrt

In der Vorschriftensammlung des Richard Boorberg Verlags für die Gemeindeverwaltung ist in der Reihe für Norddeutschland kürzlich als Heft 630 erschienen „Die Jugendwohlfahrt“. Das Heft behandelt die Fragen der Jugendwohlfahrt unter Berücksichtigung der Sonderbestimmungen für die britische Zone mit dem ausdrück-

lichen Ziel, einen kurzen aber vollständigen Überblick für die praktische Verwaltung zu geben. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Heftes sind gleichzeitig entsprechende Vordrucke für die Jugendfürsorge erschienen. Der Preis des Heftes (54 Seiten) beträgt 2,70 DM.

— MBl. NW. 1950 S. 231.